



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Nürnberg

Nürnberg, 30.11.2018

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wurde der Firma

**Nürnberg Personal GmbH
Winzinger Str. 65
67433 Neustadt
DEUTSCHLAND**

die Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern am 16. Juli 2018 vom 17. Juli 2018 bis zum
16. Juli 2019 erteilt.

im Auftrag

fester Bege



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.